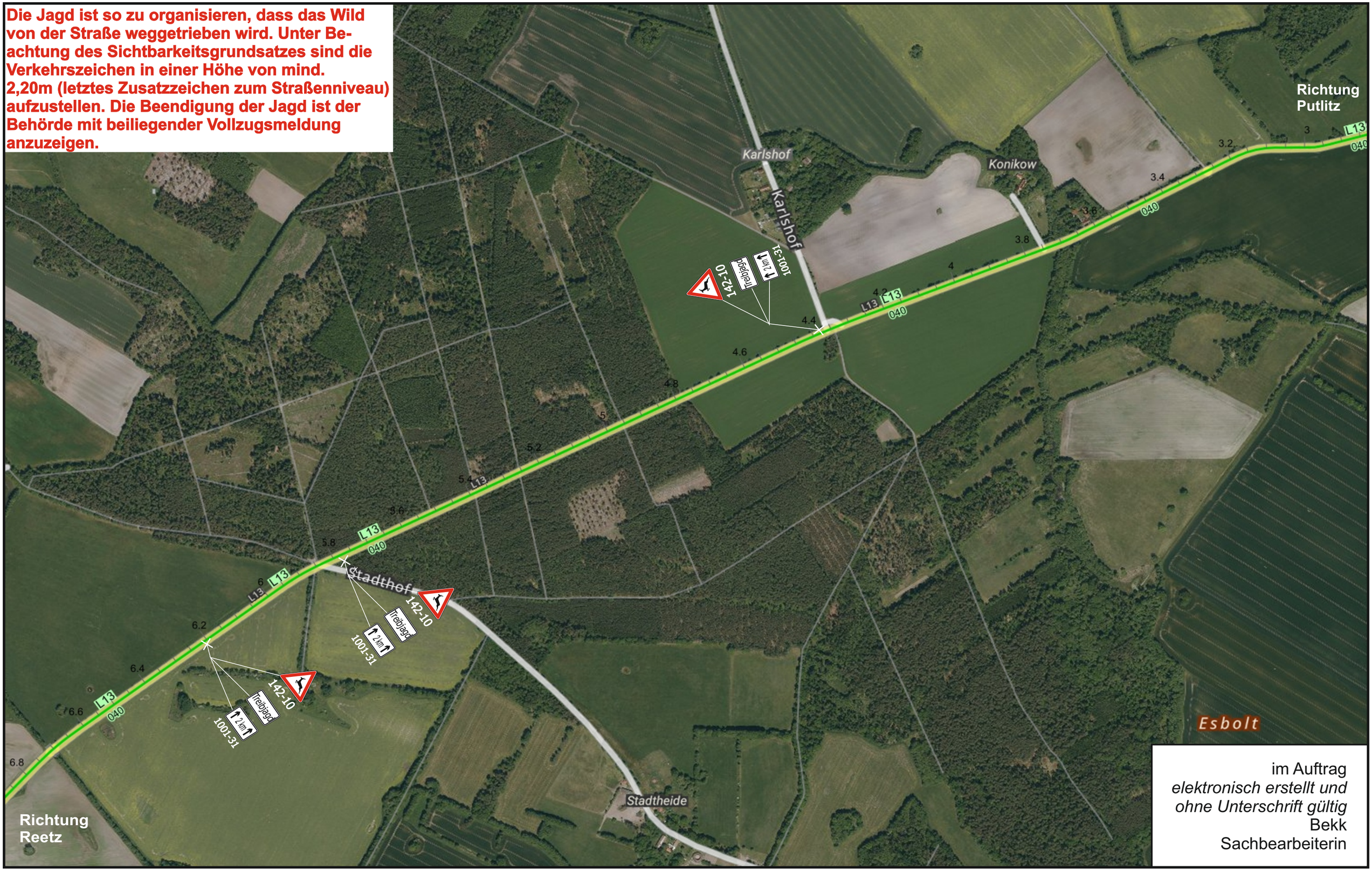
Verkehrszeichenplan zur verkehrsrechtlichen Anordnung 2026O00130/12.20.30.00.01-VE/T/xe

Die Jagd ist so zu organisieren, dass das Wild von der Straße weggetrieben wird. Unter Beachtung des Sichtbarkeitsgrundsatzes sind die Verkehrszeichen in einer Höhe von mind. 2,20m (letztes Zusatzzeichen zum Straßenniveau) aufzustellen. Die Beendigung der Jagd ist der Behörde mit beiliegender Vollzugsmeldung anzuzeigen.



im Auftrag
elektronisch erstellt und ohne Unterschrift gültig
Bekk
Sachbearbeiterin